



Gebührenverzeichnis über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben in der Hansestadt Lübeck

Auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/625, der zu dieser Verordnung erlassenen europäischen Durchführungsverordnungen oder Delegierten Verordnungen, des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (VerwKostG SH) vom 17.01.1974 (GVOBl. S. –H. S. 37), zuletzt geändert durch ÄndG vom 06.12.2022 (GVOBl. S.-H. S. 1002), der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts (LMBuaVwGebV SH) vom 14.08.2020 (GVOBl. S.-H. S. 471), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.11.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 623) erhebt die Hansestadt Lübeck für Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625, die sie auf den Gebieten des Lebensmittel- und Tierschutzrechts und zur Gewährleistung der Tiergesundheit durchführt, Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührenverzeichnisses.

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die Untersuchungen und Kontrollen sowie sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden Gebühren erhoben.

Die genannten Gebührenstellen dieses Gebührenverzeichnisses verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Gebührenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§2

Schlachttieruntersuchung von Geflügel im Herkunftsbetrieb gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625

[Tarifstelle 1.2.1.10.1 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

(1) Für die Schlachttieruntersuchung von Geflügel im Herkunftsbetrieb werden Gebühren nach Zeitaufwand und zur Abgeltung der Reisekosten im Sinne des Artikels 81 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/625 nach folgender Tabelle erhoben.

Gebührentatbestand	Bemessungseinheit	Beamte oder vergleichbare Mitarbeiter	Gebührenanteil je Bemessungseinheit
Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb und Ausstellung der Bescheinigungen zur Schlachttauglichkeit	angefangene Viertelstunde	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50 €
		Amtlicher Tierarzt nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung	17,50 €
Anfahrt zum Herkunftsbetrieb und Abfahrt	angefangene Viertelstunde; anrechenbar ist maximal 1 Stunde	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50 €
		Amtlicher Tierarzt nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung	17,50 €
Fahrkosten	pauschal	alle Besoldungs/Entgeltgruppen	6,00 €

(2) Für Bestandsuntersuchungen, die auf Antrag an Werktagen zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, erhöhen sich die Gebühren um 80 %.

§ 3

Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben mit einer Schlachtkapazität von bis zu 20 GVE¹ je Woche

(1) Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Hygienekontrollen im Schlachtbetrieb, bemisst sich die Gebühr nach der Art und Anzahl der an einem Schlachttag geschlachteten Tiere auf Grundlage der folgenden Tabelle A oder Tabelle B.

¹ GVE = Großvieheinheiten entsprechend § 24 Absatz 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008

Tabelle A: Untersuchungszeit von Montag bis Freitag 7.00 – 18.00 Uhr oder an einem Samstag vor 15.00 Uhr

Tierart	Gebühr
a)Einhufer (Pferd)	38,45
b)Rind	28,35
c)Schafe/Ziegen	10,53

Tabelle B: Untersuchungszeit von Montag bis Freitag zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr und an einem Samstag nach 15.00 Uhr oder an einem Sonn- oder Feiertag

Tierart	Gebühr
a)Einhufer (Pferd)	50,00
b)Rind	51,03
c)Schaf/Ziege	17,00

- (2) Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu 5 Tieren pro Schlachtstätte und Tag wird zusätzlich zu den Beträgen in Absatz 1 ein Zuschlag in Höhe von 3,43 Euro erhoben (Einzeltierzuschlag).

§ 4

Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen im Sinne des § 2a Tier-LMHV

[Tarifstellen 1.2.3.1 bis 1.2.3.4.2 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Bei Hausschlachtungen werden die Gebühren nach § 3 Abs. 1 erhoben. Die Gebühr verringert sich um 20 %, wenn die Schlachtieruntersuchung nicht durchgeführt wird. Ist die Zahl der geschlachteten Tiere kleiner oder gleich 5, erhöht sich die Gebühr je Tier um 3,43 € (Einzeltierzuschlag).

§ 5

Untersuchung von freilebendem Wild

[Tarifstelle 1.2.4 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

- (1) Für die Untersuchung von Fleischproben auf Trichinen bei Wildschweinen und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, werden bei Anlieferung der Probe durch einen ermächtigten Jagdtausübungsberechtigten, dem die Probenahme gemäß § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV behördlich übertragen worden ist, beim Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung in der Hansestadt Lübeck erhoben:

5 €

(2) Für die Untersuchung von Fleischproben auf Trichinen bei Wildschweinen und anderem freilebenden Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, einschließlich der amtlichen Probenahme, werden erhoben:

bis zu 5 Tiere	ab 6 Tiere
11,65 € je Tier	6,64 € je Tier

Zusätzlich wird für Kosten der An- und Abfahrt anlässlich der amtlichen Entnahme der Probe(n) eine Gebühr in Höhe von

20,50 € je angefangene Viertelstunde

erhoben.

(3) Abweichend von Abs. 1 entfällt die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen bei Fleischproben von Wildschweinen, die bis zum 31. Juli 2024 im Land Schleswig-Holstein erlegt worden sind.

§ 6

Untersuchung von Fleisch- und Fleischerzeugnissen sowie Geflügelfleischerzeugnissen einschließlich Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Ausfuhr in Drittländer oder auf besonderes Verlangen entsprechend dem erforderlichen Zeitaufwand

[Tarifstelle 1.7.2 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Gebührentatbestand	Bemessungseinheit	Beamte oder vergleichbare Mitarbeiter	Gebührenanteil je Bemessungseinheit
Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb und Ausstellung der Bescheinigungen zur Genusstauglichkeit		Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75 €

Bescheinigungen zur Genusstauglichkeit	angefangene Viertelstunde	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75 €
		Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50 €
		Amtlicher Tierarzt nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung	17,50 €
Anfahrt zum Herkunftsbetrieb und Abfahrt	Viertelstunde	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75 €
		Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50 €
		Amtlicher Tierarzt nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung	17,50 €
Fahrkosten	pauschal	alle Besoldungs-/Entgeltgruppen	6,00 €

§ 7

Schlacht tieruntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen (z.B. Notschlachtungen) gemäß Anhang III Kapitel VI Nummer 2 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004

[Tarifstelle 1.2.2 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Gebührentatbestand	Bemessungseinheit	Gebührenanteil je Bemessungseinheit
Schlacht tieruntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten und Ausstellung des Veterinärzertifikats sowie die Überwachung der Betäubung/ Entblutung	angefangene Viertelstunde	20,50 €
An- und Abfahrt	Viertelstunde	20,50 €
Fahrkosten	pauschal	6,00 €

§ 8

Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchung

[Tarifstellen 1.2.5.1 und 1.2.5.2 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

- (1) Probenahme für BSE-Untersuchung einschließlich Transport der Probe zum Zwecke der Untersuchung im Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Str. 5, 24537 Neumünster:

1. Tier	2. bis 6. Tier	7. und weitere Tiere
19,64 €	15,03 €	12,49 €

- (2) Untersuchung auf BSE:

Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE werden Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

§ 9

Wartezeit

[Tarifstelle 1.2.8 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

- (1) Die Gebühr für die Wartezeit wird erhoben, wenn

1. die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von einer Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder

2. Es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf eines Schlachttages (im selben Betrieb) mehr als eine Viertelstunde betragen.

(2) Für die Wartezeit erfolgt eine Gebührenerhebung nach Zeitaufwand.

Maßgeblich für die Berechnung sind die in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 LMBuaVwGebV SH aufgeführten Stundensätze der die Amtshandlung ausführenden Personen, zurzeit für eine Amtstierärztin oder Amtstierarzt je angefangene Viertelstunde 20,50 €, für eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt je angefangene Viertelstunde 17,50 €.

§ 10

Kontrollen von Lebensmittelbetrieben zum Zweck oder zur Überprüfung ihrer Zulassung gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625 einschließlich Erteilung oder Versagung der Zulassung oder anderer Entscheidungen, die den Status einer erteilten Zulassung berühren

[Tarifstelle 1.1.1 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Für amtliche Kontrollen nach Artikel 148 Absatz 2 oder 5 der Verordnung (EU) 2017/625 und die damit verbundene Bescheidung eines Zulassungsantrags oder eine andere behördliche Entscheidung, die den Status einer erteilten Zulassung berührt, wird eine Gebühr von mindestens 25,00 € bis höchstens 5.000,00 € erhoben. Zur Ausfüllung dieses Gebührenrahmens werden Gebührenanteile nach folgender Tabelle in Ansatz gebracht.

Gebührentatbestand	Bemessungseinheit	Beamte oder vergleichbare Mitarbeiter	Gebührenanteil je Bemessungseinheit
Vor-Ort-Kontrolle, An- und Abfahrt und Bescheidung eines Zulassungsantrags oder Sachentscheidung, die den Status einer erteilten Zulassung berührt	angefangene Viertelstunde	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75 €
		Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75 €
		Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50 €
Porto	Standardbrief	alle Besoldungs/Entgeltgruppen	0,85 €
Fahrkosten	pauschal	alle Besoldungs/Entgeltgruppen	6,00 €

§ 11

Sonstige Kontrollen, die infolge der Feststellung eines Verstoßes über normale Kontrollen hinausgehen

[Tarifstelle 1.6.5 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Für amtliche Kontrollen, die erforderlich werden, weil ein Verstoß gegen Vorschriften im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 festgestellt worden ist, werden Gebühren nach untenstehender Tabelle erhoben. Artikel 138 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 bleibt unberührt.

Gebührentatbestand	Bemessungseinheit	Beamte oder vergleichbare Mitarbeiter	Gebührenanteil je Bemessungseinheit
Amtliche Kontrolltätigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 oder gegen andere Vorschriften des öffentlichen Lebensmittelrechts	angefangene Viertelstunde	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75 €
		Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75 €
		Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50 €
		Amtlicher Tierarzt nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung	17,50 €
Anfahrt zur Betriebsstätte und Abfahrt	Viertelstunde	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75 €
		Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	16,50 €
		Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50 €
		Amtlicher Tierarzt nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung	17,50 €
Porto	Standardbrief	alle Besoldungs-/Entgeltgruppen	0,85 €
Fahrkosten	pauschal	alle Besoldungs-/Entgeltgruppen	6,00 €

§ 12

Festsetzung, Entstehung, Fälligkeit, Rechtsbehelf

(1) Die Gebühren werden von der Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, eingezogen. Über die Höhe der Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid (Gebührenbescheid) erstellt.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Die Erhebung des Widerspruchs gegen gebührenpflichtige Handlungen oder die Gebührenfestsetzung hebt die sofortige Fälligkeit der Gebühren gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung nicht auf.

§ 13

Gebührenbemessung und Transparenz

(1) Gebühren im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses sind die Pflichtgebühren gemäß Artikel 79 und alle anderen Gebühren nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625. Zu diesen Gebühren gehören auch Auslagen im Sinne von § 10 VwKostG SH, die erhoben werden, um Kosten im Sinne des Artikels 81 der Verordnung (EU) 2017/625 zu decken.

(2) Die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis werden so bemessen, dass sie die Kosten decken, die für die jeweilige amtliche Tätigkeit anfallen [Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625]. Werden für bestimmte Arten amtlicher Kontrollen in Betrieben die Gebühren nicht ausschließlich auf Grundlage einer Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen Kontrolle festgesetzt, so werden für diese Arten der amtlichen Kontrollen alle Kosten im Sinne des Artikels 81 der Verordnung (EU) 2017/625 unter Berücksichtigung der relevanten Merkmale des jeweiligen Betriebs oder Betriebstyps ermittelt und dem Gebührenschuldner ausschließlich oder anteilig als Pauschale für die jeweilige Berechnungseinheit auferlegt, die in dem Anhang IV Kapitel II dieser Verordnung mit einer Gebühr belegt ist (Berechnungseinheit: Schlachttier oder Gewicht eines Erzeugnisses). Die Pauschale orientiert sich an den tatsächlichen Kosten, die der Behörde für ihre amtliche Kontrolltätigkeit in dem vorangegangenen Gebührenjahr entstanden sind; hiervon abweichend werden Gebühren oder Gebührenbestandteile binnen kürzerer Zeit an eine Veränderung bei den tatsächlich anfallenden Kosten angepasst, wenn eine solche Veränderung im Rahmen des Controllings erkannt worden und die Anpassung erforderlich ist, um die Deckung der Kosten im laufenden oder darauf folgenden Gebührenjahr zu gewährleisten. Auf dieser methodischen Grundlage werden in einem jeden aktuellen Gebührenjahr die laufenden Kosten als Pauschale betriebs- und tierartspezifisch sowie periodengerecht der jeweiligen Berechnungseinheit zugeordnet und dem Gebührenschuldner auferlegt. Kann ein Kostenbestandteil aus tatsächlichen Gründen nicht in dieser Weise zugeordnet werden, so wird er in Anwendung eines geeigneten Verteilerschlüssels (z.B.: Anzahl der geschlachteten Großvieheinheiten) in die Pauschale für die zugehörige Berechnungseinheit eingestellt und verursachergerecht auf die Gebührenschuldner umgelegt. In der Pauschale enthalten sind die Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten im Sinne des Artikels 81 der Verordnung (EU) 2017/625 für die Löhne und Gehälter des Personals anfallen, das an der Durchführung der amtlichen Kontrollen beteiligt ist. In der Pauschale nicht enthalten sind die Kosten für Probenahmen sowie für die

Laboranalysen, -diagnosen und –tests bei Rückstandsuntersuchungen aufgrund des Artikels 14 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/627 und bei amtlichen Tests von Rindern auf BSE gemäß Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Die Bemessung der Gebühren unterliegt einem Controlling. Dabei werden die Gebührenerträge aus den einzelnen amtlichen Tätigkeiten fortlaufend mit den zurechenbaren Kosten abgeglichen. Lässt dieser Abgleich für eine amtliche Tätigkeit innerhalb eines fortlaufenden Gebührenjahres oder für ein bevorstehendes Gebührenjahr eine mehr als geringfügige Differenz zwischen dem Ertrag und den zurechenbaren Kosten erwarten, so wird für die betreffende amtliche Tätigkeit die Gebühr zeitnah adjustiert, um sie kostendeckend zu bemessen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Das Gebührenverzeichnis über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben in der Hansestadt Lübeck vom 01.04.2023 tritt am 29.02.2024 außer Kraft.

Lübeck, den

26.02.2024



Jan Lindenau
Bürgermeister